OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490537/2/BZ/JoS

Datum:
Linz, 15. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der V. s.r.o., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F.M., X, W., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 14. Februar 2020, GZ: PAD/19/00577908/011/VW, betreffend die Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 14. Februar 2020, GZ: PAD/19/00577908/011/VW, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) gemäß § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 iVm §§ 52a und 56a Glücksspielgesetz über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Zwangsstrafe in der Höhe von 60.000 Euro.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass mit Bescheid vom 29. April 2019, GZ: PAD/00577908/004/VW, die teilweise Schließung des Betriebes mit der Bezeichnung „X“ in W., X, gemäß § 56a GSpG mit Wirkung ab 23. April 2019 verfügt worden sei. Für den Fall der neuerlichen Wiederaufnahme des Betriebes sei die Verhängung einer Zwangsstrafe in der Höhe von 30.000 Euro angedroht worden. Bei einer Überprüfung am 8. Mai 2019 sei festgestellt worden, dass im Nebenraum der Lokalität wiederum Glücksspielgeräte betriebsbereit aufgestellt waren. Es sei daher mit Bescheid vom 9. Mai 2019 die angedrohte Zwangsstrafe in der Höhe von 30.000 Euro über die Bf verhängt und gleichzeitig für den Fall einer neuerlichen Wiederaufnahme des Betriebes (Nebenraum der von der Betriebsschließung betroffen ist) die Verhängung einer Zwangsstrafe in der Höhe von 60.000 Euro angedroht worden. Bei einer neuerlichen Kontrolle am 22. Jänner 2020 seien wiederum sechs betriebsbereite Glücksspielgeräte festgestellt worden. Die angedrohte weitere Zwangsstrafe sei daher auszusprechen gewesen. Gleichzeitig drohte die belangte Behörde mit diesem Bescheid für den Fall von weiteren Zuwiderhandlungen gegen den Bescheid vom 29. April 2019 die Anwendung unmittelbaren Zwangs (etwa Versiegelung der Tür zum Nebenraum im Lokal) an.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf vom 10. März 2020, mit der die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des Verfahrens sowie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden. Weiters wird beantragt der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Begründend macht die Bf die Rechtswidrigkeit des Inhalts, Verfahrensfehler, Behördenunzuständigkeit, Aktenwidrigkeit, Ergänzungsbedürftigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend. Darüber hinaus sei das Glücksspielgesetz verfassungs- und unionsrechtswidrig. Die Bf verwies auch darauf, dass der Titelbescheid über die Betriebsschließung angefochten worden sei, wobei diese rechtswidrig erfolgt sei. Daher würden alle Argumente auch im Rahmen der Beschwerde gegen die verhängte Zwangsstrafe gelten.

I.3. Mit Schreiben vom 12. März 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Teilbetriebsschließungsakt zu GZ: LVwG-413407 und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 25. März 2019 wurde der damalige Betreiber, nämlich T.G., des Lokals mit der Bezeichnung „X“ aufgefordert, die entgegen den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes veranstalteten bzw. durchgeführten Glücksspiele unverzüglich einzustellen, widrigenfalls die Schließung des Betriebes droht. Dieses Schreiben wurde nachweislich am 27. März 2019 zugestellt.

Mit mündlicher Verfügung an Ort und Stelle vom 23. April 2019 um 15:35 Uhr bzw. mit dem Bescheid vom 29. April 2019 ordnete die belangte Behörde die teilweise Schließung des verfahrensgegenständlichen Lokals gegenüber T.G. an. Im Schließungsbescheid wurde nach der Rechtsmittelbelehrung auch noch für den Fall der Wiederaufnahme des Betriebs entgegen dieser bescheidmäßig verfügten Schließung die Verhängung einer Zwangsstrafe von 30.000 Euro angedroht. Dieser Bescheid wurde dem Lokalbetreiber nachweislich am 3. Mai 2019 zugestellt. Die gegen den Teilbetriebsschließungsbescheid erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Erkenntnis vom 11. Februar 2020, GZ: LVwG-413407/9/Wim/JoS, als unbegründet abgewiesen.

Anlässlich einer Überprüfung der Einhaltung der Teilbetriebsschließung durch Organe der Finanzpolizei am 8. Mai 2019 wurde festgestellt, dass der von der Teilbetriebsschließung betroffene Nebenraum geöffnet war und sich darin wiederum sechs betriebsbereite Glücksspielgeräte befanden. Im Lokal wurde auch eine Angestellte angetroffen. Ein Gerät war eingeschaltet und die anderen fünf Geräte waren ausgeschaltet, jedoch strahlten diese noch Wärme ab und waren diese offensichtlich beim Eintreffen der Kontrollorgane abgeschaltet worden. Ebenso befanden sich Zigarettenstummel und Leergebinde im Raum. Die zwei Hundewettterminals konnten von den Kontrollorganen bespielt werden. Die vier

Walzengeräte zeigten „net error“ an und konnten nicht bespielt werden. Es erfolgte die Beschlagnahme dieser Geräte und wurden sämtliche Geräte abtransportiert.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9. Mai 2019, GZ: PAD/19/00577908/006/VW, wurde über den früheren Lokalbetreiber T.G. eine Zwangsstrafe von 30.000 Euro verhängt, da die Wiederaufnahme des Betriebes im genannten Nebenraum entgegen der Teilschließungsverfügung festgestellt worden ist. Mit diesem Bescheid wurde gleichzeitig für den Fall einer weiteren Zuwiderhandlung eine weitere Zwangsstrafe in der Höhe von 60.000 Euro angedroht. Dieser Bescheid wurde durch Hinterlegung zugestellt.

Mit 30. September 2019 wurde von der beschwerdeführenden V. s.r.o. die Nutzungs- und Verfügungsbefugnis des bis dahin bezeichneten Lokals „X“ am Standort W., X, übernommen. Die Bf gilt ab diesem Zeitpunkt als Betreiberin bzw. Inhaberin des Lokals an der genannten Betriebsstätte.

Anlässlich einer erneuten Kontrolle durch Organe der Polizeiinspektion Wels, Streife X, am 22. Jänner 2020 um 14:15 Uhr, wurde festgestellt, dass sich insgesamt neun Glücksspielgeräte im verfahrensgegenständlichen Lokal befanden und dass ein Mitarbeiter und ca. vier Kunden anwesend waren.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die gegenständliche Zwangsstrafe von 60.000 Euro über die Bf verhängt, da die Wiederaufnahme des Betriebs entgegen der Schließungsanordnung bei mehreren Überprüfungen durch die Organe der Finanzpolizei sowie durch Organe der Polizeiinspektion Wels sowie der Betrieb von illegalen Glücksspielgeräten festgestellt wurde.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Betriebsschließungsakt sowie dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist grundsätzlich unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Z 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, obliegt (...) den Bezirksverwaltungsbehörden die Vollstreckung der von ihnen selbst und von den ihnen übergeordneten Behörden erlassenen Bescheide.

Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zu einer Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht

durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Gemäß 5 Abs. 2 VVG hat die Vollstreckung mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 VVG dürfen die Zwangsmittel in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VVG hat die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 56a Abs. 5 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016, kommt ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide über Verfügungen nach Abs. 1 (Betriebsschließungen) keine aufschiebende Wirkung zu.

Gemäß § 56a Abs. 6 GSpG treten Betriebsschließungsbescheide, wenn sie nicht kürzer befristet sind, mit Ablauf eines Jahres außer Wirksamkeit. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der von den einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

Gemäß § 52a GSpG tritt für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG vorgesehenen Betrages der Betrag von 60.000 Euro.

III.2. Normzweck des § 5 VVG ist die Bewirkung einer unvertretbaren Leistung, im gegenständlichen Verfahren also die teilweise Schließung des Betriebes des verfahrensgegenständlichen Lokals. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 4. November 2009, 2009/17/0006, ausgeführt hat, ist die Schließung eines Betriebs gemäß § 56a GSpG eine unvertretbare Leistung: „Die (...)Vollstreckungsverfügung bezeichnet als Titelbescheid den Bescheid (...), mit dem gemäß § 56a Glücksspielgesetz die Schließung des Betriebes (der Beschwerdeführerin) in den näher umschriebenen Räumlichkeiten angeordnet worden war. Die angeordnete Schließung des Betriebes bedeutet, dass die Beschwerdeführerin den Betrieb einzustellen und die weitere Führung dieses Betriebes zu unterlassen habe; es handelt sich daher um eine unvertretbare

Verhaltensweise und um eine Unterlassung.“ Der Titelbescheid bezeichnet die Räumlichkeit, in der die teilweise Schließung des Betriebes mit Wirkung vom 23. April 2019 angeordnet wurde und wurde die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 2 VVG hat die Vollstreckung mit der Androhung des Zwangsmittels zu beginnen und ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Die belangte Behörde hat im Titelbescheid die teilweise Schließung des verfahrensgegenständlichen Betriebes mit Wirkung ab 23. April 2019 angeordnet. Ab diesem Zeitpunkt war der Lokalbetreiber verpflichtet, die Fortführung des Betriebs in der von der Teilbetriebsschließung betroffenen Räumlichkeit zu unterlassen. Im Titelbescheid hat die belangte Behörde dem Lokalbetreiber zudem Zwangsmaßnahmen angedroht. Dennoch wurde der geschlossene Nebenraum wieder geöffnet und wurde am 8. Mai 2019 sowie am 22. Jänner 2020 festgestellt, dass das in Rede stehende Lokal entgegen der angeordneten Teilbetriebsschließung betrieben wurde bzw. geöffnet hatte, sodass der Verpflichtung, die Fortführung des Betriebes im genannten Nebenraum zu unterlassen, nicht nachgekommen wurde.

III.3. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist die Rechtmäßigkeit der Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem VVG, nicht die Rechtmäßigkeit des Titelbescheids, zumal in einem Vollstreckungsverfahren nach dem VVG die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen und damit vollstreckbaren Titelbescheides nicht zu prüfen ist (vgl. VwGH 22.8.2016, Ra 2015/17/0196, uHa 26.3.2009, 2008/07/0124; 13.10.2011, 2010/07/0022).

Die Beschwerde gegen den Titelbescheid hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 11. Februar 2020, GZ: LVwG-413407/9/Wim/JoS, als unbegründet abgewiesen und die darin angeordnete teilweise Schließung des verfahrensgegenständlichen Lokals bestätigt. Die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig (vgl. VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0050 uHa 26.11.2015, Ro 2015/07/0018). Abgesehen davon kommt der Beschwerde gegen den (Titel-)Bescheid, mit dem die teilweise Schließung angeordnet wurde, gemäß § 56a Abs. 5 GSpG ex lege keine aufschiebende Wirkung zu. Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass für den Fall, dass einer Beschwerde gegen einen Titelbescheid keine aufschiebende Wirkung zukommt, die in diesem Bescheid ausgesprochene Verpflichtung sofort vollstreckbar wird (vgl. VwGH 27.1.2015, 2012/11/0180, uHa 11.4.2000, 99/11/0353; 20.2.1997, 96/07/0202).

Eine nach Erlassung des Titelbescheides eingetretene wesentliche Änderung des Sachverhaltes kann eine Vollstreckung unzulässig machen, wenn bei Vorliegen des neuen Sachverhaltes nicht mehr ein im Spruch gleichlautender Bescheid erlassen

werden könnte (VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Bestätigung findet dies auch durch § 56a Abs. 7 GSpG. Eine derartige Änderung vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch nicht zu erkennen und hat die Bf diesbezüglich auch kein konkretes Vorbringen erstattet. Es ist daher auf die Beschwerdegründe, die sich im Wesentlichen auf die Rechtmäßigkeit des Titelbescheides beziehen, nicht näher einzugehen.

Vielmehr hat die Verpflichtung zur unverzüglichen teilweisen Schließung des Betriebes bestanden. Zumal der Anordnung der Teilbetriebsschließung wiederholt zuwidergehandelt wurde, wie sich bei Kontrollen ergeben hat und was auch grundsätzlich nicht bestritten wurde, war das Zwangsmittel gemäß § 5 VVG auch im hier gegenständlichen Fall grundsätzlich in Betracht zu ziehen. Im gegebenen Fall waren jedoch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 VVG - wie nachfolgend begründet - nicht erfüllt:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z.B. VwGH 6.7.2011, 2009/06/0228; 13.10.2010, 2010/06/0172) setzt die Zwangsvollstreckung gemäß § 5 VVG zwingend die Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns voraus. Auch die neuerliche Verhängung einer Zwangsstrafe setzt eine neuerliche Androhung voraus (vgl. etwa VwGH 6.7.2011, 2009/06/0228; 31.7.2006, 2005/05/0020). Diese Androhung ist nach ständiger Rechtsprechung kein Bescheid (z.B. VwGH 17.10.1983, 83/10/0244), sondern als Verfahrensanordnung unabdingbare Prozessvoraussetzung für ein Vorgehen gemäß § 5 VVG (idS z.B. VwSlg. 6038 A/1963).

Verfahrensgegenständlich wurde die Androhung einer (weiteren) Zwangsstrafe mit 9. Mai 2019 gegenüber dem ehemaligen Lokalbetreiber T.G. verfügt. Diese Androhung bezieht sich daher nicht auf die nunmehr lokalbetreibende V. s.r.o., über die die verfahrensgegenständliche Zwangsstrafe verhängt wurde. Das bedeutet, dass im gegebenen Fall der verhängten Zwangsstrafe keine Androhung gegenüber der verpflichteten V. s.r.o. zugrunde liegt. Dabei wird vom erkennenden Gericht nicht übersehen, dass dem - nunmehr rechtskräftig bestätigten - Bescheid über die teilweise Betriebsschließung gemäß § 56a Abs. 6 Satz 2 GSpG durch einen Wechsel in der Person des Inhabers die Wirksamkeit desselben nicht berührt wird („quasi-dingliche“ Wirkung). Jedoch ist aus den Vorschriften des VVG 1991 nicht abzuleiten, dass die als bloße Verfahrensanordnung zu qualifizierende Androhung der Zwangsstrafe iSd § 5 Abs. 2 leg. cit. - anders als eben der Titelbescheid gemäß § 56a GSpG - ebenso dingliche Wirkung entfaltet. Daraus folgt für den gegebenen Fall, dass die - zwingende Voraussetzung bildende - Androhung der Zwangsstrafe gemäß § 5 Abs. 2 VVG lediglich gegenüber dem ehemaligen Lokalbetreiber T.G., nicht aber gegenüber der nunmehrigen Nutzungs- und Verfügungsberechtigten, die beschwerdeführende V. s.r.o., ergangen ist und in Ermangelung einer „quasi-dinglichen“ Wirkung der Androhung (Verfahrensanordnung) dies die Unzulässigkeit der Verhängung von Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG zur Folge hat.

Die belangte Behörde wäre zur Durchsetzung der mit Bescheid vom 29. April 2019 ausgesprochenen (und mit hg. Erkenntnis vom 11. Februar 2020 bestätigten) Verpflichtung mittels Zwangsstrafen iSd § 5 VVG gehalten gewesen, aufgrund des Lokalbetreiberwechsels gegenüber der Bf die (weitere) Zwangsstrafe in der Höhe von 60.000 Euro (erneut) anzudrohen.

Der angefochtene Bescheid war somit zu beheben. Bei diesem Verfahrensergebnis erübrigt sich auch eine Auseinandersetzung mit den weiteren Beschwerdegründen.

Der Vollständigkeit halber wird aber zum Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, bemerkt, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Bescheid, mit dem eine Zwangsstrafe verhängt wurde, um eine Vollstreckungsverfügung im Sinne des § 10 VVG handelt (vgl. bei Thienel/Zeleny, Verwaltungsverfahren[19], § 5 VVG Anmerkung 5; Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht[10] Rz 1323). Eine dagegen erhobene Beschwerde beim Verwaltungsgericht hat - abweichend von § 13 Abs. 1 VwGVG - keine aufschiebende Wirkung. Da gemäß § 10 Abs. 2 VVG eine Beschwerde gegen die Vollstreckungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat und eine gesetzliche Grundlage für die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung fehlt (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5] Rz 1002; VwGH 19.5.1993, 89/09/0005), war der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohnehin unzulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner